



**SYNDICAT INTERCOMMUNAL
DE LA CHÂTELLENIE DE THIELLE
ET ENVIRONS**

ALLGEMEINE REGELN

Kapitel I	Gründung, Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Sprache, anwendbares Recht	
Art. 1	Gründung, Name.....	3
Art. 2	Mitglieder.....	3
Art. 3	Zweck.....	3
Art. 4	Sitz, Sprache	3
Art. 5	Anwendbares Recht	3
Kapitel II	Organe	
Art. 6	Organe	4
Art. 7	Titel und Funktionen	4
	Interkommunaler Rat	
Art. 8	Zusammensetzung	4
Art. 9	Dauer des Mandats	4
Art. 10	Freie Sitze	4
Art. 11	Organisation (Gründung).....	4
Art. 12	Befugnisse	5
Art. 13	Präsidium	5
Art. 14	Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums.....	5
Art. 15	Einberufung	6
Art. 16	Ordentliche Sitzungen	6
Art. 17	Außerordentliche Sitzungen	6
Art. 18	Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 19	Gültigkeit von Entscheidungen	6
Art. 20	Abstimmung.....	6
Art. 21	Teilnahme des Präsidenten an Abstimmungen	7
Art. 22	Nominierungen	7
Art. 23	Entschädigungen.....	7
	Vorstand	
Art. 24	Zusammensetzung.....	7
Art. 25	Freie Sitze	7
Art. 26	Organisation (Gründung)	7
Art. 27	Befugnisse	7
Art. 28	Einberufung	8
Art. 29	Treffen	8
Art. 30	Beschlussfähigkeit.....	8
Art. 31	Gültigkeit von Entscheidungen	8
Art. 32	Unterschriften	8
Art. 33	Entschädigungen.....	8
	Finanzkommission	
Art. 34	Zusammensetzung.....	8
Art. 35	Freie Sitze	8
Art. 36	Organisation (Gründung)	8
Art. 37	Befugnisse	9
Art. 38	Treffen	9
Art. 39	Beschlussfähigkeit.....	9
Art. 40	Gültigkeit von Entscheidungen	9
Art. 41	Rechnungsprüfungsorgan	9
Kapitel III	Einnahmen, Kosten, Konten, Verwaltung, Information	

Art. 42	Einnahmen	9
Art. 43	Ausgaben	9
Art. 44	Verteilung der Kosten	10
Art. 45	Anzahlungen.....	10
Art. 46	Abrechnung	10
Art. 47	Buchhaltung.....	10
Art. 48	Geschäftsjahr	10
Art. 49	Staatliche Kontrolle.....	10
Art. 50	Verwaltung des Verbandes	11
Art. 51	Information	11
Kapitel IV	Aufnahme, Rücktritt, Auflösung, Gesamtschuldnerische Haftung	
Art. 52	Aufnahme	11
Art. 53	Rücktritt	11
Art. 54	Auflösung	11
Art. 55	Gesamtschuldnerische Haftung	11
Kapitel V	Referendumsrecht in interkommunalen Angelegenheiten	
Art. 56	Grundsatz und Zweck	12
Art. 57	Veröffentlichung.....	12
Art. 58	Anzeige	12
Art. 59	Frist für den Antrag auf ein Referendum	12
Art. 60	Unterschriftenliste	12
Art. 61	Ausschluss des Rückzugs	13
Art. 62	Abschluss.....	13
Art. 63	Organisation der Volksabstimmung	13
Art. 64	Maßnahme der Öffentlichkeit	13
Kapitel VI	Mitarbeiter des Verbandes	
Art. 65	Arbeitsstatus	13
Kapitel VII	Technische Bestimmungen über die Einrichtungen des Verbandes	
Art. 66	Einrichtungen des Verbandes	14
Art. 67	Pflichten der Gemeinden a) Grundsätze	14
Art. 68	b) Aufrechterhaltung der Einrichtungen.....	14
Art. 69	c) Vorbehandlung des Abwassers	14
Art. 70	Abscheider von Fettkörper	14
Art. 71	Landwirtschaftliche Einrichtungen	14
Art. 72	Verursacher hoher Schadstoff-belastungen	14
Art. 73	Vertrags-Gegenstände	15
Art. 74	Kontrolle der Kanalisationen	15
Art. 75	Besondere Fälle	15
Art. 76	Kommunale Einrichtungen	15
Art. 77	Schäden an kollektiven Einrichtungen	15
Art. 78	Anschluss an Gemeinschafts-einrichtungen	15
Art. 79	Änderung des kommunalen Netzwerks	15
Art. 80	Kontrollrecht des Verbandes	16
Art. 81	Öffentliche Ausschreibungen.....	16
Kapitel VIII	Schlussbestimmungen	
Art. 82	Streitigkeiten	16
Art. 83	Inkrafttreten	16

ALLGEMEINE REGELN

Kapitel I Gründung, Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Sprache, anwendbares Recht

Gründung
Name

Artikel 1.

Die in Artikel 2, Abs. 1 genannten Gemeinden bilden unter dem Namen "Syndicat intercommunal de la Châtellenie de Thielle et environs" (nachfolgend: der Verband) einen interkommunalen Verband im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons Neuenburg vom 21. Dezember 1964.

Mitglieder

Artikel 2.

¹Die Mitgliedsgemeinden sind: Cornaux, Cressier, Enges, Gals, Gampelen, Hauterive, Ins, La Tène, Müntschemier und Saint-Blaise.

²Weitere Gemeinden oder Institutionen können im Verband aufgenommen werden.

³Diese gelten als Kunden, wenn sie nicht die Mitgliedschaft im Verband erwerben.

⁴Die Rechte und Pflichten der Kunden werden durch Vereinbarung geregelt.

Zweck

Artikel 3.

¹Der Verband hat folgende Zwecke:

- a) die Planung, den Bau, den Umbau, und den Betrieb der kollektiven Anlagen, die für die Abwasserklärung der auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden gesammelten Abwässer notwendig sind;
- b) der Betrieb einer interkommunalen Abfallsammelstelle zugunsten der Mitgliedsgemeinden und der Kunden.

²Er kann seine Tätigkeit auf andere umweltbezogene Aufgaben ausdehnen.

³Zu den oben genannten Zwecken kann er insbesondere alle Immobilien kaufen, verkaufen, bauen, mit Grundpfandrechten belasten oder vermieten und Anleihen aufnehmen.

Sitz,
Sprache

Artikel 4.

¹Der Verband hat seinen Sitz am Ort seiner Verwaltung.

²Die Amtssprache ist Französisch.

³Die an den interkommunalen Rat herausgegebenen Dokumente werden auf Deutsch übersetzt.

Anwendbares Recht

Artikel 5.

Das Recht und die Gerichtsbarkeit des Kantons Neuenburg sind auf den Verband anwendbar, unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Reglements zugunsten der bernischen Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind.

Kapitel II

Organe

Organe

Artikel 6.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der interkommunale Rat;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzkommission;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

Titel und Funktionen

Artikel 7.

Die in dieser Verordnung genannten Titel und Funktionen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Interkommunaler Rat

Zusammensetzung

Artikel 8.

¹Der interkommunale Rat besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

²Jede Neuenburger Mitgliedsgemeinde wird durch Generalräte oder Gemeindegewähler vertreten, die von den Generalräten in jeder der Gemeinden bestimmt werden.

³Jede bernische Mitgliedsgemeinde bestimmt ihre Vertreter nach den gemäß der bernischen Gesetzgebung geltenden Modalitäten.

⁴Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten pro tausend Einwohner; höhere Bruchteile zählen für die höhere Zahl; jedoch ernennt jede Gemeinde mindestens zwei und höchstens fünf Delegierte.

⁵Die Kunden können über die ernannte Person, die im Vorstand Einsitz nimmt, an den Sitzungen des interkommunalen Rates teilnehmen; sie verfügen über eine beratende Stimme.

Dauer des Mandats

Artikel 9.

¹Die Vertreterinnen und Vertreter im interkommunalen Rat werden für eine Amtsdauer gewählt, die der kommunalen Verwaltungsperiode des Kantons Neuenburg entspricht.

²Die Vertreter der bernischen Gemeinden im interkommunalen Rat werden für eine Dauer gewählt, die der in ihrer Gemeinde geltenden Verwaltungsperiode entspricht.

Freie Sitze

Artikel 10.

Jeder frei gewordene Sitz wird sofort wieder besetzt.

Organisation (Gründung)

Artikel 11.

¹In der ersten Sitzung jeder Neuenburger Amtsperiode, die vom Alterspräsidenten oder der Alterspräsidentin geleitet wird, ernennt der Interkommunale Rat für die Dauer der Amtsperiode einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, die jeweils aus den Delegierten verschiedener Gemeinden ausgewählt werden.

²Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär bilden das Büro, dem der interkommunale Rat bestimmte besondere Mandate übertragen kann.

Artikel 12.

Der Interkommunale Rat hat folgende Befugnisse:

- a) Er ernennt :
 - i. sein Präsidium;
 - ii. die Finanzkommission;
 - iii. das Organ der Rechnungsprüfung;
 - iv. die Kommissionen, deren Einsetzung ihm für bestimmte Aufgaben zweckmäßig erscheint;
- b) Er genehmigt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht;
- c) er beschließt das Budget;
- d) er beschließt alle Regelungen, die dazu bestimmt sind, das Funktionieren des Verbandes zu gewährleisten ;
- e) er berät und stimmt ausschließlich (vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 18 und der Sanktionierung durch den Staatsrat des Kantons Neuenburg) über alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände ab, zu denen ein schriftlicher Bericht mit der Einberufung übergeben wurde und die sich auf Folgendes beziehen:
 - i. die Änderung des allgemeinen Reglements;
 - ii. Investitionskredite, die die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten;
 - iii. die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen;
 - iv. Immobilientransaktionen mit Grundstücken des Verwaltungsvermögens, die die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten;
 - v. Gerichtsverfahren;
 - vi. die Aufnahme von Gemeinden und Kunden;
 - vii. die Modalitäten des Austritts von Mitgliedsgemeinden und Kunden;
 - viii. die Auflösung des Verbandes (Art.19 Abs.3 bleibt vorbehalten).

Präsidium

Artikel 13.

¹Das Präsidium des interkommunalen Rates besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und zwei Stimmzählern.

²Eine Gemeinde kann nicht mehr als einen Vertreter im Präsidium haben.

³Die Mitglieder des Präsidiums sind wiederwählbar.

Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums

Artikel 14.

Die besonderen Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums sind folgende:

- a) Der Präsident leitet die Beratungen des interkommunalen Rates; in seiner Abwesenheit werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten oder, in dessen Abwesenheit, von einem anderen vom interkommunalen Rat bestimmten Mitglied wahrgenommen.
- b) Der amtierende Präsident stimmt nicht ab, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- c) Der Sekretär nimmt den Namensaufruf vor, füllt das Anwesenheitsblatt aus und führt das Protokoll der Beratungen. Diese Aufgaben können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des interkommunalen Rates ist.
- d) Die Stimmzähler beobachten den ordnungsgemässen Ablauf der Versammlungen des interkommunalen Rates, und zwar von der Eröffnung bis zum Schluss der Sitzung. Bei Abstimmungen zählen sie die Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Einberufung	<p>Artikel 15.</p> <p>¹Der interkommunale Rat wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen.</p> <p>²Die Einberufung enthält Tag, Zeit, Ort und Traktanden der Sitzung; sie ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu versenden, ausgenommen in dringenden Fällen.</p> <p>³Die Protokolle und Berichte werden der Einberufung beigelegt.</p> <p>⁴Ein Doppel der Einberufung wird der Exekutivbehörde jeder Mitgliedsgemeinde des Verbandes und den Kunden zur Kenntnisnahme zugestellt.</p>
Ordentliche Sitzungen	<p>Artikel 16.</p> <p>Der interkommunale Rat versammelt sich zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung:</p> <p>a) spätestens am 30. Juni zur Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;</p> <p>b) spätestens am 30. November zur Genehmigung des Budgets.</p>
Außerordentliche Sitzungen	<p>Artikel 17.</p> <p>Der interkommunale Rat tritt auf Antrag seines Präsidiums, von drei Mitgliedsgemeinden oder des Vorstands zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 18.</p> <p>¹Der interkommunale Rat kann nur dann beraten und gültige Beschlüsse fassen, wenn die anwesenden Mitglieder die Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder bilden.</p> <p>²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, werden die Mitglieder pflichtgemäss zu einer neuen Sitzung einberufen.</p> <p>³Der interkommunale Rat kann dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder tagen.</p>
Gültigkeit von Entscheidungen	<p>Artikel 19.</p> <p>¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>²Änderungen des allgemeinen Reglements, die Gewährung von Investitionskrediten sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>³Ein Beschluss, der den Zweck des Verbandes ändert oder seine Auflösung beschliesst, muss ausserdem von der gesetzgebenden Behörde jeder Mitgliedsgemeinde genehmigt werden.</p>
Abstimmung	<p>Artikel 20.</p> <p>¹Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben; es wird jedoch eine Gegenprobe durchgeführt.</p> <p>²Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.</p> <p>³Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p> <p>⁴Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.</p>

Teilnahme des Präsidenten an Abstimmungen	<p>Artikel 21.</p> <p>¹Der Präsident nimmt an Abstimmungen nicht teil, ausgenommen bei geheimen Abstimmungen.</p> <p>²Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung hat er den Stichentscheid zu treffen; er kann seine Wahl begründen.</p>
Nominierungen	<p>Artikel 22.</p> <p>¹Die Kandidaten werden dem Präsidenten angekündigt und von ihm vorgestellt.</p> <p>²Die Nominierungen erfolgen in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel; nach zwei erfolglosen Wahlgängen entscheidet ein dritter Wahlgang mit relativer Mehrheit.</p> <p>³Haben mehr Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht als Personen zu wählen sind, so scheidet diejenigen aus, die die wenigsten Stimmen erhalten haben.</p> <p>⁴Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.</p> <p>⁵Die Stimme, die einem Kandidaten gegeben wird, der seine Kandidatur abgelehnt hat oder vor dem Wahlgang nicht vorgestellt wurde, ist ungültig.</p> <p>⁶Die Wahl erfolgt stillschweigend, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten gleich oder kleiner ist als die Zahl der zu wählenden Kandidaten.</p>
Entschädigungen	<p>Artikel 23.</p> <p>Die Mitglieder des interkommunalen Rates werden von der Gemeinde, die sie vertreten, entschädigt.</p>
Zusammensetzung	<p>Vorstand</p> <p>Artikel 24.</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus einem Gemeinderat pro Mitgliedsgemeinde.</p> <p>²Die Kunden sind im Vorstand mit einer Person vertreten, die von der Gemeindebehörde der Kundeneinheit ernannt wird; sie haben eine beratende Stimme.</p> <p>³Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.</p>
Freie Sitze	<p>Artikel 25.</p> <p>Jeder frei gewordene Sitz wird sofort wieder besetzt.</p>
Organisation (Gründung)	<p>Artikel 26.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst; er ernennt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.</p>
Befugnisse	<p>Artikel 27.</p> <p>¹Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind.</p> <p>²Er trifft alle Massnahmen, die geeignet sind, die Ziele, die sich der Verband gesetzt hat, zu erreichen und seine Interessen zu wahren.</p> <p>³Seine Befugnisse sind die Folgenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Verbands gegenüber Dritten; b) Geschäftsführung des Verbandes, Rechnungsführung und Erstellung des Budgets; c) Einberufung des interkommunalen Rates; d) Veröffentlichung der im Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Berichte;

- e) Ausführung der Beschlüsse des interkommunalen Rates;
- f) Vorbereitung der Berichte zur Unterstützung der Ausführungsprojekte.
- g) Der Vorstand hat die volle Kompetenz, um:
 - i. vom interkommunalen Rat angenommene Arbeiten zu vergeben;
 - ii. alle nicht budgetierten Ausgaben bis zu 50'000 Franken zu tätigen;
 - iii. das technische und administrative Personal einzustellen und zu entlassen;
 - iv. den Ort der Verbandsverwaltung gemäß Art. 50 festzulegen.

Einberufung

Artikel 28.

Der Vorstand tagt auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder.

Treffen

Artikel 29.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern.

Beschlussfähigkeit

Artikel 30.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Gültigkeit von Entscheidungen

Artikel 31.

¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

²Der Präsident stimmt nicht ab, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Unterschriften

Artikel 32.

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des Vorstandes oder ihrer Stellvertreter verpflichtet.

Entschädigungen

Artikel 33.

Die den Mitgliedern des Vorstandes zustehenden Entschädigungen werden durch Beschluss des interkommunalen Rates festgelegt.

Finanzkommission

Zusammensetzung

Artikel 34.

¹Die Finanzkommission wird zu Beginn jeder Amtsperiode vom interkommunalen Rat auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden ernannt.

²Sie besteht aus 5 Mitgliedern, die unter den Mitgliedern des interkommunalen Rates ausgewählt werden, jedoch höchstens eine Person pro Mitgliedsgemeinde.

³Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Freie Sitze

Artikel 35.

Jeder frei gewordene Sitz wird sofort wieder besetzt.

Organisation (Gründung)

Artikel 36.

Die Finanzkommission konstituiert sich selbst; sie ernennt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Befugnisse	<p>Artikel 37.</p> <p>¹Die Finanzkommission wird vom Vorstand zu finanziellen Fragen, die den Verband betreffen, angehört.</p> <p>²Sie prüft insbesondere das Budget sowie die Geschäftsführung und die Rechnungslegung, die vom Vorstand vorgelegt werden, und muss ihren Bericht schriftlich vor den Verhandlungen des interkommunalen Rates einreichen.</p> <p>³Sie wird einberufen, um die Projekte des Vorstandes, die neue finanzielle Verpflichtungen oder Ausgaben mit sich bringen, zu prüfen.</p>
Treffen	<p>Artikel 38.</p> <p>¹Die Finanzkommission tagt auf Einberufung durch seinen Präsidenten, auf Antrag von 3 ihrer Mitglieder oder des Vorstandes.</p> <p>²Die für die Verwaltung des Verbandes zuständige Person wird zu den Sitzungen eingeladen und/oder vertreten.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 39.</p> <p>Die Finanzkommission ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Gültigkeit von Entscheidungen	<p>Artikel 40.</p> <p>¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>²Der Präsident stimmt nicht ab, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 41.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr eine treuhänderische Prüfung der Konten zu veranlassen, die dem Gesetz und der Richtlinie des zuständigen Amtes des Kantons Neuenburg entspricht.

Kapitel III Einnahmen, Kosten, Konten, Verwaltung, Information

Einnahmen	<p>Artikel 42.</p> <p>Die Einnahmen des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge der Mitgliedsgemeinden; b) die den Kunden in Rechnung gestellten Anteile; c) Subventionen; d) Schenkungen und Vermächtnisse; e) Mieten und Gebühren; f) sonstige Einnahmen. 	
Ausgaben	<p>Artikel 43.</p> <p>Die Ausgaben des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abschreibung von Anlagen; b) die Passivzinsen für Kredite; c) die Betriebskosten. 	D

Verteilung der
Kosten

Artikel 44.

¹Die Zinsen und Abschreibungen aller Anlagen sowie alle Betriebskosten des interkommunalen Kanalisationsnetzes und der Kanalisation der Kläranlage von Marin werden unter den Mitgliedsgemeinden nach einem durch Beschluss des interkommunalen Rates festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt, der zwei Kriterien umfasst:

- 1) Biologie; Kriterium, das auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte aufgeteilt wird.
- 2) Hydraulik; Kriterium, das auf der Grundlage von 3 Indikatoren aufgeteilt wird:
 - Trinkwasserverbrauch;
 - Fremdwasser;
 - Regenwasser.

²Die Zinsen und Abschreibungen aller Anlagen sowie alle Betriebskosten der interkommunalen Abfallsammelstelle von Cornaux werden nach einem durch Beschluss des Interkommunalen Rates festgelegten Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden und die Kunden verteilt, der sich nach der Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden und der Kunden, die die interkommunale Abfallsammelstelle benutzen, gemäss der letzten bekannten Volkszählung der Kantone Neuenburg und Bern richtet.

Anzahlungen

Artikel 45.

¹Der Vorstand kassiert die in Rechnung gestellten Anteile der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und der Kunden in 4 vierteljährlichen Akontozahlungen ein. Letztere sind am 31. März, 30. Juni, 30. September und 15. Dezember fällig.

²Die Höhe der Akontozahlungen wird auf der Grundlage des Budgets für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

³Die am Fälligkeitstag nicht geleisteten Zahlungen werden mit Verzugszinsen belegt.

Abrechnung

Artikel 46.

Beim Rechnungsabschluss wird eine berichtigte Abrechnung erstellt, die auf den von den Mitgliedsgemeinden sowie von den Kunden geleisteten Vorauszahlungen und dem Lastenverteilungsplan beruht.

Buchhaltung

Artikel 47.

Die Bücher werden nach den Regeln der kommunalen Buchführung des Kantons Neuenburg geführt.

Geschäftsjahr

Artikel 48.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Staatliche Kontrolle

Artikel 49.

Nach der Genehmigung durch den interkommunalen Rat werden das Budget und die Konten unverzüglich

- a) zur Genehmigung an das zuständige Departement;
 - b) an jede Mitgliedsgemeinde;
 - c) an jeden Kunden
- zugestellt.

Verwaltung des Verbandes	<p>Artikel 50.</p> <p>¹Der Vorstand bestimmt den Ort der Verwaltung des Verbandes.</p> <p>²Ihre Rechte und Pflichten werden in einem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft festgelegt.</p>
Information	<p>Artikel 51.</p> <p>¹Jede Mitgliedsgemeinde kann sich jederzeit über den Zustand der Anlagen, ihre Funktionsweise, die Finanzen und die Verwaltung des Verbandes informieren.</p> <p>²Gegebenenfalls kann der Verband die Mitgliedsgemeinden und Kunden über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen, die Wasserwirtschaft, die Abfallwirtschaft und bestimmte einzuhaltende Regeln informieren.</p>
Kapitel IV	Aufnahme, Rücktritt, Auflösung, Gesamtschuldnerische Haftung
Aufnahme	<p>Artikel 52.</p> <p>Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bedarf die Aufnahme einer neuen Gemeinde als Mitglied des Verbandes der Zustimmung des interkommunalen Rates; b) bedarf die Aufnahme eines Kunden der Zustimmung des Vorstandes.
Rücktritt	<p>Artikel 53.</p> <p>¹Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat jede Mitgliedsgemeinde das Recht, aus dem Verband auszutreten.</p> <p>²Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss zwei Jahre vor Ablauf der Frist schriftlich angekündigt werden.</p> <p>³Die austretenden Mitgliedsgemeinden verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsguthaben und bleiben bis zum Zeitpunkt des Austritts solidarisch für die Schulden des Verbandes haftbar.</p> <p>⁴Wenn der Austritt eine zu starke Erhöhung der Lasten für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden zur Folge hat, kann der Austritt verweigert werden. Solange die Abschreibung der Grundeinrichtungen noch nicht erfolgt ist; ist der interkommunale Rat befugt, darüber zu entscheiden.</p>
Auflösung	<p>Artikel 54.</p> <p>¹Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des interkommunalen Rates beschlossen werden und erfordert zudem die Zustimmung der kommunalen gesetzgebenden Behörden aller Mitgliedsgemeinden.</p> <p>²In diesem Fall entscheidet der interkommunale Rat, ob die Liquidation durch den Vorstand oder durch eine Liquidationskommission erfolgen soll.</p> <p>³Der Liquidationssaldo wird nach einem vom interkommunalen Rat festgelegten Schlüssel unter den Mitgliedern aufgeteilt.</p>
Gesamtschuldnerische Haftung	<p>Artikel 55.</p> <p>Die Mitgliedsgemeinden haften gesamtschuldnerisch für die Schulden, die der Verband nicht begleichen kann.</p>

Grundsatz und Zweck

Artikel 56.

¹Zehn Prozent der kommunalen Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden des Verbandes können verlangen, dass ein Beschluss des interkommunalen Rates der Volksabstimmung unterstellt wird.

²In keinem Fall darf die Zahl der erforderlichen Stimmberechtigten die für das kantonale fakultative Referendum erforderliche Zahl übersteigen.

³Die Regeln, die den Gegenstand eines Referendums in Gemeindeangelegenheiten definieren, gelten analog (kein Referendum für das Budget, die Rechnung und die mit der Dringlichkeitsklausel versehenen Beschlüsse) für das Referendum in interkommunalen Angelegenheiten.

Veröffentlichung

Artikel 57.

Jeder Beschluss oder jede Entscheidung des interkommunalen Rates, gegen die ein Referendumsbegehren gestellt werden kann, muss so schnell wie möglich im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Anzeige

Artikel 58.

¹Die Exekutivbehörde jeder der Mitgliedsgemeinden des Verbandes lässt gleichzeitig an der Amtstafel eine Mitteilung anbringen, die sich auf die Veröffentlichung im Neuenburger Amtsblatt bezieht.

²Die Gemeinderäte der bernischen Gemeinden bringen der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung in den gemäss der bernischen Gesetzgebung anwendbaren Modalitäten die in Art. 56 erwähnten Beschlüsse des interkommunalen Rates zur Kenntnis.

Frist für den Antrag auf ein Referendum

Artikel 59.

¹Das Gesuch ist innerhalb von vierzig Tagen nach der Veröffentlichung der Urkunde im Neuenburger Amtsblatt und in einer vom Vorstand genehmigten regionalen Publikation einzureichen.

²Der Antrag muss innerhalb der gleichen Frist eingereicht werden, wenn der Text des Erlasses nicht vollständig veröffentlicht werden kann. In diesem Fall wird nur der Titel im Neuenburger Amtsblatt und in einer vom Vorstand genehmigten regionalen Publikation veröffentlicht, zusammen mit dem Hinweis, dass Exemplare, die in den Gemeindebüros der Mitgliedsgemeinden des Verbandes hinterlegt sind, den Wählern kostenlos zur Verfügung stehen.

³Die Listen müssen spätestens am letzten Tag der Frist vor 17 Uhr im Gemeindebüro der Mitgliedsgemeinden eingereicht werden. Wenn der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, können die Listen noch am ersten darauffolgenden Werktag vor 17 Uhr eingereicht werden.

⁴Wenn die Referendumsfrist zwischen dem 15. Juli und dem 15. August oder zwischen dem 20. Dezember und dem 10. Januar abläuft, wird sie um zehn Tage verlängert.

Unterschriftenliste

Artikel 60.

Die Unterschriftenlisten, die das Referendum verlangen, müssen nach Gemeinden gegliedert sein und folgende Angaben enthalten:

- a) die politische Gemeinde, in der die Unterzeichner im Stimmregister eingetragen sind;
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Rechtsakts mit dem Titel und dem Datum, an dem er vom interkommunalen Rat verabschiedet wurde;

- c) die Frist für die Einreichung der Listen;
- d) Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift, die handschriftlich leserlich auf der Liste angebracht werden. Der Antrag auf ein Referendum kann von jeder berechtigten Person nur einmal unterzeichnet werden.

²Wer eine andere als seine eigene Unterschrift anbringt, wer für einen Dritten unterschreibt oder wer vorsätzlich mehr als einmal unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Ausschluss des Rückzugs

Artikel 61.

Der Antrag auf ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

Abschluss

Artikel 62.

¹Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden prüfen, ob die in ihrer Gemeinde eingereichten Unterschriften gültig sind und ob das Referendumsbegehren rechtzeitig gestellt wurde. In Absprache mit dem Vorstand prüfen sie gemeinsam, ob das Referendumsbegehren die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften erhalten hat.

²Die Gemeinderäte veröffentlichen ihren Beschluss im Amtsblatt und in einer vom Vorstand genehmigten regionalen Publikation unter Angabe der Zahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften.

³Die Gemeinderäte der bernischen Gemeinden bringen diesen Beschluss der Öffentlichkeit in der nach der bernischen Gesetzgebung geltenden Weise zur Kenntnis.

Organisation der Volksabstimmung

Artikel 63.

Ist das Referendumsbegehren auf Antrag des Vorstandes zustande gekommen, so unterbreiten die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden den angefochtenen Rechtsakt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist dem Volk zur Abstimmung.

Maßnahme der Öffentlichkeit

Artikel 64.

¹Der Vorstand sorgt für eine ausreichende Publizität des der Volksabstimmung unterbreiteten Erlasses. Er hat auch dafür zu sorgen, dass diese Bekanntmachung nach den in den betreffenden bernischen Gemeinden geltenden Modalitäten erfolgt.

²Exemplare des der Volksabstimmung unterworfenen Beschlusses sind mindestens acht Tage vor dem für die Abstimmung festgesetzten Tag in den Gemeindebüros der Mitgliedsgemeinden zur Verfügung der Stimmberechtigten aufzulegen.

Kapitel VI

Mitarbeiter des Verbandes

Arbeitsstatus

Artikel 65.

¹Das Personal des Verbandes unterliegt dem Arbeitsstatus des öffentlichen Dienstes.

²Im Übrigen gilt sinngemäss das interne Personalreglement, das vom Interkommunaler Rat angenommen wird. .

Einrichtungen des Verbandes

Artikel 66.

¹Der Verband ist Eigentümer aller Anlagen, welche die interkommunalen Kanalisationen, die Becken, die Pumpstationen und die Kläranlage von Marin umfassen, die als von kollektivem Interesse anerkannt und als solche im Inventar der kollektiven Anlagen aufgeführt sind und das von den Mitgliedsgemeinden verabschiedet und vom Staatsrat sanktioniert wurde.

²Er ist auch Eigentümer der Anlagen der interkommunalen Abfallsammelstelle in Cornaux.

Pflichten der Gemeinden
a) Grundsätze

Artikel 67.

Die an die Kläranlage angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, das gesamte Abwasser, das auf ihrem Gebiet anfällt, in die Anlagen des Verbandes zu leiten.

b) Aufrechterhaltung der Einrichtungen

Artikel 68.

¹Die an die Kläranlage angeschlossenen Gemeinden sorgen dafür, dass die kommunalen Kanalisationsnetze in gutem Zustand bleiben, und beheben unverzüglich Schäden, die den Betrieb der Kläranlage beeinträchtigen könnten.

²Sie sorgen insbesondere dafür, auf der Grundlage des Regionalen Allgemeinen Entwässerungsplans (R-GEP), das von jeder Gemeinde erstellt ist und nach Maßgabe des Gesamtplans der kollektiven Anlagen des Verbandes, die zweckdienlichen Maßnahmen zur Trennung von Klar- und Schmutzwasser zu ergreifen.

c) Vorbehandlung des Abwassers

Artikel 69.

¹Die Gemeinden lassen die Abwässer von Fabriken oder anderen Betrieben vorbehandeln, wenn diese Abwässer Stoffe enthalten, die für das gute Funktionieren der gemeinschaftlichen Anlagen schädlich sind.

²Mit Handwerks- oder Industriebetrieben, die grosse Wassermengen einleiten, kann der Vorstand eine Vereinbarung abschliessen.

³Die Vertragsbestimmungen sind den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen des Kantons, in dem die Betriebe ansässig sind (Produktionssort), untergeordnet.

Abscheider von Fettkörper

Artikel 70.

¹Abwasser aus Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, das Fettstoffe enthält (insbesondere aus Garagen, Schlachthöfen, Metzgereien, Hotels, Maschinenwerkstätten usw.), darf erst nach Durchlaufen eines Abscheiders in die Kanalisation geleitet werden.

²Dieser Abscheider muss gemäß den geltenden Normen in Betrieb gehalten und gewartet werden.

Landwirtschaftliche Einrichtungen

Artikel 71.

Jauche, Überlauf aus Grünfuttersilos und Drainagewasser werden nicht in die Kläranlage geleitet.

Verursacher hoher Schadstoff-belastungen

Artikel 72.

¹Die Behandlung des Wassers von Produzenten von Abwasser, das eine grössere Schmutzfracht enthält, oder von Produzenten von vorherrschendem Abwasser wird vertraglich geregelt.

²Der Vertrag wird zwischen dem Verband, dem Unternehmen und der betroffenen Gemeinde abgeschlossen.

Vertrags- Gegenstände	<p>Artikel 73.</p> <p>Der Vertrag sieht mindestens Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung der Nutzungsrechte (Kontingente) in Bezug auf die ARA; b) die Sammlung des Abwassers (Industrie- Haushalts- und Regenwasser); c) die Bestimmung der Berechnungsgrundlagen für die Mengengebühr (Gebühr gemäss Wasservolumen).
Kontrolle der Kanalisationen	<p>Artikel 74.</p> <p>¹Der Vorstand kann jederzeit die Kontrolle der angeschlossenen Gemeinde-, Industrie- oder Gewerbekanalisationen veranlassen.</p> <p>²Die festgestellten Mängel sind den Mitgliedsgemeinden zu melden und es wird ihnen zur Sanierung eine Frist gesetzt.</p> <p>³Bei Nichteinhaltung der Fristen kann der Vorstand Strafgebühren festsetzen.</p>
Besondere Fälle	<p>Artikel 75.</p> <p>¹Jeder Einzelfall wird dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>²Ausnahmevorschläge sowie Zweifelsfälle werden den zuständigen kantonalen Stellen mitgeteilt.</p> <p>³Ohne deren Zustimmung darf keine Ausnahme ausgesprochen werden.</p>
Kommunale Einrichtungen	<p>Artikel 76.</p> <p>Die Einrichtung, der Anschluss an die interkommunalen Hauptkanalisationen, der Unterhalt und der Betrieb der Anlagen, die nicht in dem in Artikel 66 vorgesehenen Inventar bezeichnet sind, gehen ausschliesslich zu Lasten der betroffenen Gemeinden.</p>
Schäden an kollektiven Einrichtungen	<p>Artikel 77.</p> <p>Jede Gemeinde haftet für Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen, die durch Verletzung dieser Bestimmungen verursacht werden.</p>
Anschluss an Gemeinschafts- einrichtungen	<p>Artikel 78.</p> <p>¹Alle Arbeiten zum Anschluss des kommunalen Netzes an die Sammelkanäle des Verbandes werden mit Zustimmung und unter Aufsicht des Vorstandes ausgeführt.</p> <p>²Er kann die Zuständigkeit dafür an Angestellte des Verbandes oder an von ihm beigezogene Sachverständige delegieren.</p>
Änderung des kom- munalen Netzwerks	<p>Artikel 79.</p> <p>¹Jede Gemeinde ist verpflichtet, dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus jede wesentliche Änderung an ihrem Kanal- und Abwassernetz mitzuteilen.</p> <p>²Dasselbe gilt für Änderungen, die in der Zusammensetzung des Abwassers auftreten können.</p> <p>³Dritte, die direkt an die kollektiven Anlagen angeschlossen sind, zahlen die Anschlussgebühren an die Gemeinde, von der sie abhängen.</p> <p>⁴Die Gemeinde trägt die Kosten für die Aktualisierung des sich daraus ergebenden allgemeinen Installationsplans (regionaler GEP).</p>

Kontrollrecht
des Verbandes

Artikel 80.

Zu Kontrollzwecken haben der Vorstand, die Angestellten des Verbandes und die von ihm beigezogenen Sachverständigen jederzeit das Recht, nach vorheriger Ankündigung freien Zugang zu den privaten oder kommunalen Anlagen zur Behandlung oder Ableitung von Abwasser, die an die kollektiven Anlagen angeschlossen sind und sich auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden befinden, zu erhalten.

Öffentliche
Ausschreibungen

Artikel 81.

Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch den Verband richten sich nach dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Streitigkeiten

Artikel 82.

¹Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen diesen werden von der am schnellsten handelnden Partei vor den Staatsrat des Kantons Neuenburg gebracht.

²Der Staatsrat des Kantons Neuenburg kann zudem die Sanktionierung einer unbilligen Bestimmung des vorliegenden Reglements ablehnen oder eine solche Bestimmung nachträglich auf Anzeige einer Mitgliedsgemeinde aufheben.

³Vorbehalten bleibt die verwaltungsrechtliche Klage nach Artikel 58 LPJA vom 27. Juni 1979 Neuenburger Gesetz (finanzielle Streitigkeiten zwischen Gemeinden).

⁴ Ebenfalls vorbehalten sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen des Kantons Bern mit Bezug auf Absatz 3.

Inkrafttreten

Artikel 83.

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, sobald es vom interkommunalen Rat und vom Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde oder dem jeweiligen zuständigen Organ der bernischen Gemeinden angenommen, vom Staatsrat des Kantons Neuenburg sanktioniert und vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern nach Ablauf der Referendumsfrist genehmigt worden ist.

La Tène, den 14 juni 2023

IM NAMEN DES INTERKOMMUNALEN RATES
Der Präsident, Der Secrétaire,

Ch.- A. Evangelista

L. Kuntzer